

## Anderungen der Statuten der Sigristenhaus AG

Synoptische Darstellung der vom Verwaltungsrat für die Generalversammlung vom 01.06.2024 beantragten Änderungen

Bisheriger Wortlaut,	Vom Verwaltungsrat beantragte Änderungen	Begründung
	II. Kapital (neu)	
	Artikel 3b Kapitalband (neu)	
	<p><b>Die obere Grenze des Kapitalbands beträgt CHF 1'890'000.00.</b></p> <p><b>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 1. Juni 2029 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands, das derzeitige Aktienkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von 3'150 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 200.00 zu erhöhen. Mehrfache Veränderungen (auch in Teilbeträgen) im Rahmen des Kapitalbands und der Befristung sind zulässig. Bezugsrechte, die im Rahmen einer Aktienkapitalerhöhung nicht ausgeübt werden, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes zuweisen.</b></p> <p><b>Der jeweilige Ausgabebetrag, die Art der Einlage sowie der Beginn der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat im Zeitpunkt der Ausgabe bestimmt.</b></p>	<p>Dieser Artikel ermöglicht dem Verwaltungsrat das Aktienkapital innert 5 Jahren um CHF 630'000.00 zu erhöhen.</p>

A. GENERALVERSAMMLUNG	A. GENERALVERSAMMLUNG	
Artikel 8 Befugnisse	Artikel 8 Befugnisse	
<p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;</li> <li>2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;</li> <li>3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;</li> <li>4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;</li> <li>5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;</li> <li>6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</li> </ol>	<p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;</li> <li>2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;</li> <li>3. Genehmigung des <del>Jahresberichtes</del> <b>Lageberichts</b> und der Konzernrechnung;</li> <li>4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;</li> <li>5. <b>die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;</b></li> <li>6. <b>die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;</b></li> <li>7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;</li> <li>8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;</li> </ol>	<p>Mit dem revidierten Rechnungslegungsrecht wurde der bisherige Jahresbericht durch den Lagebericht im Sinne von Art. 961c OR abgelöst.</p> <p>Mit dem revidierten Aktienrecht wurden der Generalversammlung zusätzliche unübertragbare Befugnisse eingeräumt (Art. 698 Abs. 2 OR). Diese sind in den Statuten abzubilden.</p>
Artikel 9 Einberufung und Traktandierung	Artikel 9 Einberufung und Traktandierung	
<p>Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.</p>	<p>Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb <b>von</b> sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.</p>	

<p>Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einladung ergeht an Namenaktionäre schriftlich mittels A-Post an die im Aktienbuch registrierten Adressen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.</p> <p>Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.</p> <p>In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p>	<p>Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einladung ergeht an <b>die Aktionäre</b> schriftlich <del>mittels A-Post</del> <b>oder per E-Mail</b> an die im Aktienbuch registrierten Adressen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.</p> <p>Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die allein oder zusammen über mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. <del>Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.</del> Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.</p> <p>In der Einberufung sind das <b>Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung</b>, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung und <b>gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.</b></p>	<p>Die Einberufung der Generalversammlung via E-Mail ist möglich, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist (Art. 626 Abs. 1 Ziff. 7 OR). Mit Blick auf die hohe Anzahl an Aktionären der Sigristenhaus AG, macht die Einführung dieser Möglichkeit Sinn.</p> <p>Anpassung der Modalitäten für die Einberufung der Generalversammlung an den Gesetzeswortlaut von Art. 700 Abs. 1 und 2 OR.</p>
--	---	--

<p>Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftersitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.</p> <p>Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.</p>	<p><b>Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und gegebenenfalls der Revisionsbericht zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.</b></p> <p><b>Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie gegebenenfalls die Revisionsberichte zugestellt werden.</b></p> <p><b>Aktionäre, die allein oder zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.</b></p> <p>Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer <del>Sonderprüfung</del> <b>Sonderuntersuchung</b> und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.</p>	<p>Der bisherige Begriff «Sonderprüfung» wird durch «Sonderuntersuchung» ersetzt, um unzutreffende Assoziationen mit der Revisionsstelle zu vermeiden.</p>
---	--	--

<p>Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p>	<p>Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p>	
---	Artikel 9a Virtuelle Generalversammlung (neu)	
---	<p><b>Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.</b></p> <p><b>Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Dabei stellt er sicher, dass:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Identität der Teilnehmenden feststeht;</li> <li>2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;</li> <li>3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;</li> <li>4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.</li> </ol> <p><b>Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, so dass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt wer-</b></p>	<p>Gestützt auf Art. 701d OR kann eine Generalversammlung neu auch virtuell durchgeführt werden (d.h. es gibt keinen Tagungsort mit physischer Anwesenheit). Dazu braucht es eine statutarische Grundlage. Wie die Corona-Pandemie gezeigt hat, macht die Einführung einer solchen Möglichkeit Sinn.</p>

	<b>den. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.</b>	
Artikel 11 Vorsitz und Protokoll	Artikel 11 Tagungsort, Vorsitz und Protokoll	
<p>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagungsvorsitzenden.</p> <p>Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und</p>	<p><b>Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.</b></p> <p><b>Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.</b></p> <p><b>Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.</b></p> <p>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagungsvorsitzenden.</p> <p>Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und</p>	<p>Unter dem revidierten Aktienrecht sind künftig auch hybride Generalversammlungen möglich, bei denen sich gewisse Aktionäre an einem physischen Tagungsort treffen und sich andere Aktionäre auf elektronischem Weg dazuschalten (Art. 701c OR).</p>

vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.	vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.	
Artikel 13 - Beschlussfassung	Artikel 13 - Beschlussfassung	
<p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.</p> <p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;</li> <li>2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;</li> <li>3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;</li> <li>4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;</li> <li>5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;</li> </ol>	<p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.</p> <p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;</li> <li>2. <b>die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;</b></li> <li>3. <b>die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;</b></li> <li>4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts</li> <li>5. <b>die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands;</b></li> </ol>	Anpassung an den gesetzlichen Wortlaut gemäss Art. 704 Abs. 1 OR.

6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

- 6. die Umwandlung von Partizipations-scheinen in Aktien;**
7. die Beschränkung und Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- 9. den Wechsel der Währung des Aktienka-pitals;**
- 10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversamm-lung;**
- 11. eine Statutenbestimmung zur Durch-führung der Generalversammlung im Aus-land;**
12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- 13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;**
- 14. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen General-versammlung;**
15. Die Auflösung der Gesellschaft:  
Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festle-gen, können nur mit dem erhöhten Mehr ein-geführt und aufgehoben werden.

B. VERWALTUNGSRAT	B. VERWALTUNGSRAT	
Artikel 15 Sitzungen und Beschlussfassung	Artikel 15 Sitzungen und Beschlussfassung	
<p>Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.</p> <p>Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzüglich Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichtscheid.</p> <p>Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.</p>	<p>Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.</p> <p>Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzüglich Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichtscheid.</p> <p>Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung <b>oder in elektronischer Form</b> zu einem gestellten Antrag gefasst werden (<b>Zirkularbeschluss</b>), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.</p>	<p>Wie bei der Generalversammlung können auch Verwaltungsratssitzungen neu explizit mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden. Auch Zirkularbeschlüsse sind auf elektronischem Weg möglich (E-Mail, SMS, Whatsapp etc.) (Art. 713 Abs. 2 OR).</p>
Artikel 17 Aufgaben	Artikel 17 Aufgaben	
<p>Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er</p>	<p>Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er</p>	<p>Mit der Aktienrechtsrevision wurden dem Verwaltungsrat zusätzliche unentziehbare Aufgaben überbunden (Art. 717a Abs. 1 Ziff. 7 OR). Diese sind in den Statuten abzubilden.</p>

<p>führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.</p> <p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <p>1.die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;</p> <p>2.die Festlegung der Organisation;</p> <p>3.die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;</p> <p>4.die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;</p> <p>5.die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</p> <p>6.die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>7.die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;</p>	<p>führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.</p> <p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <p>1.die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;</p> <p>2.die Festlegung der Organisation;</p> <p>3.die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;</p> <p>4.die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;</p> <p>5.die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</p> <p>6.die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p><b>7.die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung</b> und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.</p>	
---	--	--

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.	Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.	
B. Revisionsstelle	B. Revisionsstelle	
Artikel 19-21	Artikel 19-21	
		Formelle Anpassungen
V Benachrichtigung	V Benachrichtigung	
Artikel 24 Mitteilungen und Bekanntmachungen	Artikel 24 Mitteilungen und Bekanntmachungen	
Die Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Namenaktionäre ergehen schriftlich mittels A-Post an die im Aktienbuch registrierten Adressen.	Mitteilungen und Bekanntmachungen an die <b>Aktionäre erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Aktienbuch verzeichnete Adresse.</b>	Folgeanpassung zum geänderten Artikel 9.

Illgau, 01.06.24